

Merkblatt für Rentnerinnen/Rentner, Nichterwerbstätige, Stellensuchende und Dienstleistungsempfängerinnen/ Dienstleistungsempfänger (Aufenthalte zur medizinischen Behandlung, Kuren etc.) (EU/EFTA)

Für Gesuchstellerinnen/Gesuchsteller mit Staatsangehörigkeit von: Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Island, Italien, Kroatien, Fürstentum Liechtenstein, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien Schweden, Spanien, Slowakei, Slowenien, Tschechien, Ungarn, Zypern

1. Voraussetzungen

1.1 Finanzielle Mittel

Gesuchstellerinnen und Gesuchsteller müssen über genügende finanzielle Mittel verfügen, um ihren Aufenthalt in der Schweiz finanzieren zu können. Die finanziellen Mittel sind dann ausreichend, wenn Schweizer Bürgerinnen und Bürger in der gleichen Situation keine Sozialhilfeleistungen oder Ergänzungsleistungen beantragen können.

1.2 Krankenversicherung

Gesuchstellerinnen und Gesuchsteller müssen über einen Krankenversicherungsschutz in der Schweiz verfügen, der sämtliche Gesundheitsrisiken abdeckt.

2. Folgende Dokumente sind notwendig:

- Vollständig ausgefülltes und unterschriebenes Gesuchsformular 1
- o Gültiger Reisepass oder gültige Identitätskarte
- o Police / Offerte der Krankenversicherung nach Krankenversicherungsgesetz der Schweiz
- Einkommens- und Vermögensnachweis (bspw. zu belegen mit Bankbelegen, Rentenbestätigungen etc.)
- Mietvertrag der Wohnung
- Nachweis finanzielle Verpflichtungen (bspw. Alimente, Schuld- und Darlehenszinsen, Abzahlungs- und Leasinggeschäfte, Steuerschulden, Ausstände bei Sozialversicherungen → Link Hilfstabelle)

3. Abgabeort des Gesuchs mit Beilagen

Das vollständige Gesuch ist bei den Einwohnerdiensten der Wohngemeinde unter Vorlage der Original-Ausweispapiere (Reisepass oder Identitätskarte) zwecks Identifikation persönlich abzugeben.

Alle Dokumente sind von der Kundin oder vom Kunden übersetzen zu lassen, sofern sie nicht in Deutsch abgefasst sind.

Gesuchsbeilagen sind als gut lesbare Kopien beizulegen. Für unverlangt eingesandte Originale kann keine Haftung übernommen werden.